



Bayernletter September 2020 | Ausgabe 168

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Festsetzungs- und Auszahlungsbescheide PAF Erstattungen Personalkosten AZUBI

Die meisten Bescheide des Pflegeausbildungsfonds Bayern sind bereits bei den Einrichtungen eingegangen.

In der Vereinbarung nach § 33 Abs. 6 PflBG ist festgelegt, dass die Ausbildungskosten bis zu 20% über dem jeweils gültigen höchsten Tarifvertrag liegen können. Darüberhinausgehende AZUBI-Kosten werden nicht anerkannt und gekürzt.

Es musste festgestellt werden, dass zum Teil Kürzungen insbesondere bei WEGEBAU-Azubis und im Großraum München (Ballungsraumzulage) vorgenommen wurden, obgleich die vereinbarte Kostenobergrenze nicht mehr als 20% überschritten wurde.

Empfehlung

- Wir empfehlen die Bescheide für Erstattungen Personalkosten Azubis auf Kürzungen zu prüfen.
- Bei ungerechtfertigten Kürzungen sollte Kontakt mit dem PAF aufgenommen werden und/oder Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Festsetzungs- und Auszahlungsbescheide lediglich zur Fristwahrung erhoben werden.

II. Ausbildungsumlage 2021

Die Bescheide für die Ausbildungsumlage 2021 sollen im Oktober bei den Einrichtungen ankommen.

Hierdurch wird sich die Ausbildungsumlage ab 01.01.2021 erhöhen. Ein Erhöhungsschreiben ist spätestens Ende November zu erstellen.

- Für Träger, die Schwan & Partner mit der Antragstellung auf Zusatzvereinbarung beauftragt haben, bitten wir die Umlagebescheide sofort nach Eingang an eine der folgenden Adressen zu mailen:
 - Kristina.Jotz@schwan-partner.de
 - Julian.Braun@schwan-partner.de
- Das Erhöhungsschreiben wird Ihnen dann von uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt.



- Der Antrag auf Zusatzvereinbarung wird von uns unterschriftsreif per PDF erstellt und zugesandt.

Wichtig

- Die Bescheide des PAF für die Ausbildungsumlage werden voraussichtlich Ende Oktober versendet.
- Nachdem die Bescheide eingegangen sind sollten die Anträge umgehend wie im Bayernletter 08.2020 dargestellt bis Mitte November an die ARGE der Pflegekassenverbände übersandt werden.

III. Auszahlung Corona-Prämie Teil II § 150a SGB XI

Aufgrund mehrerer Hinweise hat der GKV-SV die Formulare für die Corona-Prämie hinsichtlich der Angabe der VZÄ (Nachkommastellen) angepasst.

Bislang konnten unbeschränkt Nachkommastellen eingegeben werden (mit denen gerechnet wurde), es wurden jedoch nur zwei Nachkommastellen (gerundet) angezeigt. Dies führte bei einem ersten Abgleich teils zu Verwirrungen. Entsprechend den Änderungsbitten sollte die mögliche Anzahl der Nachkommastellen bei der Eintragung, mit der Excel dann auch im Hintergrund rechnet, identisch sein mit den Nachkommastellen, die das Programm anzeigt.

Es wurde daher die Anzeige auf 4 Nachkommastellen erweitert und die Eingabemöglichkeit entsprechend auf 4 Nachkommastellen beschränkt, so dass es hier keine Diskrepanzen mehr in der Darstellung und Berechnung gibt. Ausgenommen sind weiterhin die Azubis und FSJler, hier kann nur die volle Zahl angegeben werden.

- Die geänderten Formulare – jeweils Antrags- und Mitteilungsf formular für Pflegeeinrichtungen und Dienstleister - sind auch auf der Internetseite des GKV-SV Homepage veröffentlicht.
- Der GKV-SB bittet, die geänderten Antragsformulare für die 2. Antragsrunde im November 2020 zu verwenden.
- Die geänderten Mitteilungsf formular sollten nach Möglichkeit – sofern noch nicht das bisherige Mitteilungsf formular verwendet wurde – bereits (ab sofort) für die 1. Nachweiserunde verwendet werden.

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp



IV. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege - 20.000 Pflegehilfskräfte ab 01.01.2021

Das Bundeskabinett hat am 23.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (siehe Anlage1) beschlossen.

1. Stellen

- Ab 01.01.2021 sollen zusätzlich ca. 20.000 Pflegehilfskräfte neu zu 100% von den Pflegekassen refinanziert werden.
- Die Zusatzstellen sind nach Pflegegraden wie folgt festgelegt:

	Zusatzstellen pro Bewohner in VK
PG 1	0,016
PG 2	0,016
PG 3	0,025
PG 4	0,032
PG 5	0,036

- Mindestens bekommt jedoch jede Pflegeeinrichtung eine 0,5 Stelle refinanziert.

Grundsätzlich ist der Vorstoß zu begrüßen, da für ca. 100 Bewohner rechnerisch zusätzlich 2,6 VK Pflegehilfskräfte zur Verfügung stehen würden (siehe Anlage2).

2. Verfahren

Das ursprünglich vorgesehene Verfahren analog § 8 Abs.6 SGB XI (Fachkräfte PPSG) wurde fallen gelassen. Das ist zu begrüßen!

Vielmehr wird die Zahlung des Vergütungszuschlages analog dem bereits etablierten Verfahren der Vergütungszuschläge für die zusätzlichen 43b-Betreuungskräfte nachgebildet und in das Pflegesatzverfahren nach § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 SGB XI eingearbeitet.

3. Qualifikation

Die Qualifikation stellt wieder das Haupthindernis für eine schnelle Entlastung des Pflegepersonals dar.

§ 85 Abs. 9 Nr.1:

Anforderung an das Pflegehilfskraftpersonal:

- a. Die Hilfskraft verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz. AT 17.02.2016 B3) erfüllt, oder



- b. Die Hilfskraft hat berufsbegleitend eine Ausbildung im Sinne von Buchstabe a begonnen oder
- c. spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Vereinbarung des Vergütungszuschlages nach § 84 Absatz 9 Satz 1 oder nach der Mitteilung nach Absatz 11 Satz 1 muss eine berufsbegleitende Ausbildung im Sinne von Buchstabe a begonnen sein, es sei denn, dass der Beginn oder die Durchführung dieser Ausbildung aus Gründen, die die Einrichtung nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

Ob bestehende Pflegehilfskräfte mit 1-jähriger Ausbildung aus dem Bereich Alten- und Krankenpflege, diese Mindestanforderungen bereits erfüllen, ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich.

Fazit

- Sollten die derzeitigen Pflegehilfskräfte mit 1-jähriger Ausbildung nicht eingesetzt werden können, werden vom Gesetzgeber Qualifikationen gefordert, die es auf dem Arbeitsmarkt nicht gibt.

Forderung

- Die Weiterbildung sollte wie bei §43b SGB XI höchstens 160 - 240 Unterrichtsstunden dauern.
- Derzeit bereits ausgebildete 1-jährige Pflegehelfer aus der Alten- und Krankenpflege sollten per se qualifiziert sein.

4. Finanzierung und Übergangsfrist

Sollte die Anrechnung von bereits ausgebildeten 1-jährigen Pflegehelfern nicht möglich sein, müssen viele Träger auf die Übergangsfristen nach § 85 Abs. 9 Nr. 1b und c zurückgreifen.

- Demnach muss spätestens nach 3 Jahren eine berufsbegleitende Ausbildung begonnen werden.
- Bei Pflegehilfskräften, die sich im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c in einer Ausbildung befinden, kann die Differenz zwischen dem Gehalt einer Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung nur berücksichtigt werden, wenn die Pflegehilfskraft beruflich insgesamt ein Jahr tätig war.

5. Übergangsregelung nach § 85 Abs. 11 SGB XI

Bis zum Abschluss einer Vereinbarung mit den Pflegekassen gilt folgende Übergangsregelung

(11) Der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung kann bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 84 Absatz 9 Satz 1 einen Vergütungszuschlag für zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal nach § 84 Absatz 9 Satz 2 berechnen, wenn er vor Beginn der Leistungserbrin-



gung durch das zusätzliche Pflegehilfskraftpersonal den nach Absatz 2 als Parteien der Pflegegesetzvereinbarung beteiligten Kostenträgern den von ihm entsprechend Absatz 9 ermittelten Vergütungszuschlag zusammen mit folgenden Angaben mitteilt:

1. die Anzahl der zum Zeitpunkt der Mitteilung versorgten Pflegebedürftigen nach Pflegegraden,
2. die zusätzlichen Stellenanteile, die entsprechend Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 auf der Grundlage der versorgten Pflegebedürftigen nach Pflegegraden nach Nummer 1 berechnet werden,
3. die Qualifikation, die Entlohnung und die weiteren Personalaufwendungen für das zusätzliche Pflegehilfskraftpersonal,
4. die mit einer berufsbegleitenden Ausbildung nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c verbundenen notwendigen, nicht anderweitig finanzierten Aufwendungen und
5. die Erklärung, dass das zusätzliche Pflegehilfskraftpersonal über das Personal hinausgeht, das die vollstationäre Pflegeeinrichtung nach der Pflegegesetzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 vorzuhalten hat.

Für diese Mitteilung wird vom GKV Spitzenverband Bund ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt

Empfehlung

- Bereits jetzt sollten in den Personalplanungen ab 01.01.2021 die zusätzlichen Stellen berücksichtigt werden.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.